

Vereinbarung
nach § 9 Absatz 1 a Nr. 9 KHEntgG
über vorläufige Zahlungen
für die Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG
sowie nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 BPfIV
(3. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung)
vom 22.06.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
sowie
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) wurden die Vertragsparteien auf Bundesebene in § 9 Absatz 1a Nr. 9 KHEntgG beauftragt, bis zum 31.12.2020 Vorgaben für Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten zu vereinbaren, die den Krankenhäusern aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen; insbesondere vereinbaren sie, welche Kosten durch den Zuschlag nach § 5 Absatz 3i KHEntgG zu finanzieren sind, Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens der Kosten und geben Empfehlungen für die Kalkulation der Kosten.

Die Vertragsparteien haben hierzu die Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung 2020 geschlossen, die bis zum 31.12.2020 galt, sowie die 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung, die zunächst bis zum 31.03.2021 galt und mit der Änderungsvereinbarung zur 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung bis zum 30.06.2021 verlängert wurde.

In der vorliegenden Vereinbarung werden die vorläufigen Zahlungen für die Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG für das 3. und 4. Quartal 2021 geregelt. Die Regelungsstatbestände nach § 9 Absatz 1a Nummer 9 KHEntgG werden zeitnah vereinbart. Darüber hinaus werden im Geltungsbereich der BPfIV vorläufige Zahlungen für diese Zuschläge nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 BPfIV festgelegt.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, den Krankenhäusern und Krankenkassen vor Ort eine bürokratiearme Verständigung über die coronabedingten Mehrkosten im Sinne dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Daher empfehlen sie den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und § 11 BPfIV bei ihren Verhandlungen, die vorläufigen Zuschläge als endgültige Finanzierung der coronabedingten Mehrkosten zu vereinbaren.

§ 1 Vorläufige Zahlungen für Zuschläge im 3. und 4. Quartal 2021

Zur Finanzierung nicht anderweitig finanzierter Mehrkosten, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstehen, werden für das 3. und 4. Quartal 2021 vorläufige Zahlungen für Zuschläge nach § 5 Absatz 3i KHEntgG festgelegt. Diese gelten für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.07.2021 bis einschließlich 31.12.2021 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden.

§ 2 Höhe der vorläufigen Zuschlagszahlung

- (1) Als vorläufiger Zuschlag nach § 1 wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten, die bzw. der zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, ein Betrag in Höhe von 20 Euro vom Krankenhaus abgerechnet.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der vorläufige Zuschlag für Patientinnen und Patienten, bei denen im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen und entsprechend mit dem ICD-Kode U07.1! COVID-19, *Virus nachgewiesen*, kodiert wurde, 40 Euro.
- (3) Für die Abrechnung sind die dafür vorgesehenen Entgeltschlüssel gemäß der Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 301 Absatz 3 SGB V zu verwenden.

§ 3 Vorläufige Zuschlagszahlung im Bereich der BPfIV

Diese Vereinbarung gilt entsprechend für den Geltungsbereich der BPfIV. Als vorläufiger Zuschlag wird abweichend von § 2 Absatz 1 und Absatz 2 für jede Patientin bzw. jeden Patienten, die bzw. der zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird, ein Betrag in Höhe von 20 Euro vom Krankenhaus abgerechnet.

§ 4 Anerkennung der gezahlten Beträge als Pauschalabgeltung

- (1) Die Vertragsparteien empfehlen den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG, die vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2021 für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten aufgrund der Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarungen gezahlten Beträge als pauschale Abgeltung der coronabedingten Mehrkosten zu vereinbaren.
- (2) Die Vertragsparteien empfehlen den Vertragsparteien nach § 11 BPfIV, die vom 01.10.2020 bis zum 31.12.2021 für nicht anderweitig finanzierte Mehrkosten aufgrund der Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarungen gezahlten Beträge als pauschale Abgeltung der coronabedingten Mehrkosten anzuerkennen. Eine Erhöhung des Gesamtbetrags nach § 3 BPfIV für den Zeitraum nach Satz 1 für coronabedingte Mehrkosten erfolgt in diesem Fall nicht.
- (3) Einigen sich die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG über eine pauschale Abgeltung nach Absatz 1 bzw. die Vertragsparteien nach § 11 BPfIV über eine pauschale Abgeltung nach Absatz 2, wird auf einen gesonderten Nachweis der entstandenen tatsächlichen Mehrkosten verzichtet.

§ 5 Vereinbarung nach § 11 KHEntgG über krankenhaushausindividuelle Zuschläge

- (1) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG können die Vereinbarung von krankenhaushausindividuellen Zuschlägen zur Finanzierung nicht anderweitig finanzierter Mehrkosten, die aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der voll- oder teilstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten entstanden sind, insbesondere dann verlangen, wenn die zwischen dem 01.10.2020 und 31.12.2021 gezahlten Beträge zu einer deutlichen Über- oder Unterdeckung der coronabedingten Mehrkosten geführt haben. Eine krankenhaushausindividuelle Verhandlung der coronabedingten Mehrkosten erfolgt in diesem Fall nach Ablauf des Kalenderjahres 2021 in der nächstmöglichen

Entgeltvereinbarung nach dem 01.01.2022 unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kosten.

- (2) Grundlage für die krankenhaushausindividuelle Vereinbarung coronabedingter Mehrkosten ist die Vereinbarung der Vertragsparteien über die Kosten, die Anforderungen an den Nachweis und Empfehlungen für die Kalkulation der Kosten nach § 9 Absatz 1a Nummer 9 KHEntgG. Der im Einzelfall zu führende Nachweis umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Mehrkosten coronabedingt entstanden sind, den Vergleich zu den im Jahr 2019 angefallenen Kosten sowie die Prüfung, dass die Kosten nicht anderweitig finanziert sind.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 28 Tagen zum Monatsende, frühestens zum 31.10.2021 gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich nach erfolgter Kündigung aufzunehmen. Bis zu einer Neuvereinbarung gilt die bisherige Vereinbarung fort; hiervon ausgenommen sind ab Wirksamkeit der Kündigung die vorläufigen Zuschlagszahlungen nach dieser Vereinbarung.

Berlin, Köln, den 22.06.2021

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.